

FRITZ MITTHOF
(Kommission für Antike Rechtsgeschichte)

Gold als Mitgift. Ein spätantiker Heiratsvertrag und das νόμισμα ἀρσατικόν

(Neuedition von CPR I 30, Fr. II = M.Chr. 290)¹

Unter den spätantiken Heiratsverträgen, die auf Papyrus überliefert sind, kommt CPR I 30, Fr. II wegen seines vergleichsweise guten Erhaltungszustandes und wegen der größtenteils einzigartigen Klauseln, in denen sich ganz unmittelbar Bestimmungen des justinianischen Rechts widerspiegeln, eine besondere rechtshistorische Bedeutung zu. Ludwig Mitteis urteilte anlässlich der von Carl Wessely im Jahre 1895 besorgten Erstedition, es handele sich um „eins der werthvollsten Documente über das spätrömische Ehegüterrecht“ (CPR I, S. 148 Anm.), und diese Aussage hat trotz der Tatsache, daß seit diesem Zeitpunkt etwa ein Dutzend Vergleichsurkunden bekannt geworden sind, bis zum heutigen Tag nichts von ihrer Geltung eingebüßt.

Als maßgebliche Textfassung diente bislang die soeben erwähnte *editio princeps* in CPR I, geringfügig verbessert von demselben Mitteis, der das Corpus der Urkunde in seinen „Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde“ als Nr. 290 abdruckte, sowie von Roger S. Bagnall und Klaas A. Worp, die im Jahre 1981 quasi *en passant* eine Reihe von kleineren Korrekturen mitteilten.² Anstoß zur hier vorgelegten Neuedition war die Feststellung, daß sich am Original weitere Ergänzungen und Berichtigungen zur bisherigen Textfassung gewinnen lassen, und zwar besonders in den Z. 1–4, 7–8 und 16–17. Diese Neulesungen schließen nicht nur bestehende Textlücken, sondern eröffnen auch neue Perspektiven für die Gesamtdeutung des Dokuments.

Die rechts- und kulturgeschichtlichen Aspekte der Urkunde sind seit ihrem Erscheinen in einer Reihe von Beiträgen im Kontext mit dem spätantiken Vergleichsmaterial eingehend gewürdigt worden.³ Freilich hat man eine der bemerkenswertesten Partien der Urkunde lange Zeit verkannt. Das lateinische Lehnwort κάσσι (*casus*), das in der gänzlich singulären Auflösungsklausel in Z. 23–25 erscheint, scheint an dieser Stelle im speziellen Sinn den Pflichtertheil eines Ehegatten an den vom verstorbenen Partner in die Ehe eingebrachten Gütern (vor allem an der *dos* bzw. *donatio propter nuptias*) meinen; es handelt sich offenbar um das erste dokumentarische Zeugnis für diese im Zeitalter Justinians geprägte Begrifflichkeit (s. unten Komm. zu Z. 23–25). Überdies steht dank der eingangs erwähnten Neulesungen nunmehr fest, daß die Urkunde auch geldgeschichtlich von Interesse ist, da sie den Schlüssel zum Verständnis des aus einer Handvoll vor allem herakleopolitanischer Urkunden des 6. und 7. Jahrhunderts bekannten, in seiner Bedeutung und Etymologie rätselhaften Begriffs νόμισμα ἀρσατικόν zu bieten scheint (s. unten Komm. zu Z. 44).

¹ Für die abgekürzt zitierte Literatur s. das Verzeichnis am Ende des Beitrages. Alle Datierungen sind nachchristlich.

² Bagnall/Worp, Appendix 133 (= BL VIII 97).

³ So etwa bei L. Mitteis, CPR I, S. 148 Anm.; ders., Grundzüge 228–230; Taubenschlag, Law 128 f.; Merklein, Ehegüterrecht 28–31; Seidl, Rechtsgeschichte 218; Beaucamp, Statut II, bes. 83–88 und 105–139; Arjava, Women 34–36 und 52–62. Zur spätantiken Ehegesetzgebung im allgemeinen s. M. Kaser, Das römische Privatrecht, Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, München 1975, 193–201 (HdA X.3.3.2) und J. Evans Grubbs, Law and Family in Late Antiquity. The Emperor Constantine's Marriage Legislation, Oxford 1995 (Paperback 1999), bes. 140–183; zum Eherecht nach den koptischen Dokumenten s. W. Till, Die koptischen Eheverträge, in: Die Österreichische Nationalbibliothek. Festschrift Josef Bick, Wien 1948, 627–638 und A. Steinwenter, Das Recht der koptischen Urkunden, München 1955, 19–22 (HdA X.4.2).

Der Papyrus enthält einen Heirats- und Mitgiftvertrag (γαμικὸν καὶ προικῶν συνάλλαγμα bzw. γαμικὰ καὶ προικῶα συμβόλαια), der in Form einer wechselseitigen Homologie gestaltet ist. Die Kontrahenten sind einerseits der Bräutigam Megas, *clarissimus notarius* aus Iustinianopolis bei Alexandrien, und andererseits Kale, die Mutter der Braut Christodote.⁴ Der Errichtungsort der Urkunde (und mutmaßliche Heimatort von Kale und Christodote) ist, wie aus Z. 46: ταύτης τῆς Ἡρακλεοπολιτῶν zweifelsfrei hervorgeht, Herakleopolis. Die ungefähre Datierung der Urkunde in den Zeitraum 539–565 ergibt sich zum einen aus der Erwähnung des Mitgift-Äquivalents (ισόπροικον), das durch Iust. Nov. 97 vom Jahre 539 eingeführt worden zu sein scheint (s. unten Komm. zu Z. 10), zum anderen aus dem bereits erwähnten Ehrennamen der Heimatstadt des Bräutigams Iustinianopolis, der – wie in vergleichbaren Fällen (s. unten Komm. zu Z. 37–38) – nach dem Tod des Herrschers recht bald außer Gebrauch gekommen sein dürfte.

Die Urkunde wurde anscheinend im Augenblick des Verlöbnisses abgefaßt. Wie nämlich die Bezeichnung der Eheleute einerseits als νυμφίος bzw. νύμφη, andererseits als ὁ/ἡ σὺν θεῶ ἐσόμενος/ἐσομένη σύμβιος zeigt,⁵ stand die Eheschließung erst noch bevor. Die Kontrahenten verpflichten sich zu folgenden Geld- bzw. Sachleistungen: Die Brautmutter stellt einhundert Solidi als Mitgift (προίξ); dieser Betrag soll zur Ausstattung der Braut mit Goldschmuck und Kleidern verwendet werden. Außerdem bringt die Braut eine Sklavin nebst deren Kind(ern) in die Ehe ein. Im Gegenzug stellt der Bräutigam drei Geldgeschenke: erstens eine Verlöbnißschenkung (ἀρραβών, d.h. *arrha sponsalicia*) in Höhe von vierzehn Solidi, die er augenblicklich zahlt; dieses Geld wird von der jungen Frau (κόρη) lukriert; zweitens eine Eheschenkung (δωρύφιον ἦτοι ἔδνον, d.h. *donatio propter nuptias*) in unbekannter Höhe, die im Moment der Eheschließung zu zahlen ist und von der dann neuvermählten Ehefrau (σύμβιος) lukriert wird; sowie drittens das Äquivalent zur Mitgift (ισόπροικον), das der Bräutigam in Form von nicht genauer definierten Sachwerten (ἐν πράγμασιν) in die Ehe einbringen wird. Im einzelnen zeigt die Urkunde folgenden Aufbau:

A. Präskript (verloren).

B. Vertragskörper (Anfang verloren):

- I. Bestimmungen zu den finanziellen Leistungen der Kontrahenten: Beschreibung der Mitgift (Z. 1–4); Beschreibung der *arrha sponsalicia* (Z. 5–7); Beschreibung der Eheschenkung (Z. 7–10); Verpflichtung des Bräutigams zur Zahlung des *ισόπροικον* (Z. 10–12).
- II. Einigungserklärung der Kontrahenten (Z. 12–14).
- III. Pflichten des Ehemanns: Unterhalt der Ehefrau (Z. 14–17); rücksichtsvolle und ziemliche Behandlung der Ehefrau (17–19).
- IV. Pflichten der Ehefrau: liebevolle, fürsorgliche und gehorsame Haltung gegenüber dem Ehemann (Z. 20–22).
- V. Bestimmung für den Fall einer Auflösung der Ehe (Z. 23–25).
- VI. Beeidung des Vertrages durch die Kontrahenten (Z. 25–28).
- VII. Kyriaklausel, Vermögenshaftung, Praxisklausel, Stipulation, Absolution, Aushändigung jeweils einer Ausfertigung an beide Parteien (Z. 28–35).

C. Subskript: Unterschrift des Bräutigams (Z. 36–41). – Unterschrift der Brautmutter, vertreten durch einen Schreibhelfer (Z. 41–47). – Drei Zeugenunterschriften (Z. 47–53). – Completio des Notars (Z. 54).

Eine aktuelle Liste der spätantiken Heiratsverträge auf Papyrus bietet Beaucamp, Statut II 106.⁶ Der dort verzeichnete P.Vind. Bosw. 5 ist jetzt in verbesserter Fassung als SB XXVI 16502 greifbar; neu hinzugekommen sind SB XXII 15633 und SB XXVI 16533. Aus (nach)justinianischer Zeit stammen, in zeitlicher Reihenfolge, P.Ness. III 18 (537) und 20 (558), P.Cair. Masp. I 67006 Verso (Antinoopolis?, ca. 566–570), P.Lond. V 1710, zu dem vermutlich auch SB XXII 15633 gehört, und P.Lond. V 1711 bzw. der zugehörige Entwurf P.Cair. Masp. III 67310 (alle Aphrod., 566–573), P.Lond. V 1725 + P.Münch. I 3 (Syene, 580), P.Cair. Masp. III 67340

⁴ Daß die Braut im Ehevertrag durch ihren Vater oder, sofern dieser nicht mehr lebt, durch ihre Mutter vertreten wird, ist in dieser Zeit allgemein üblich; s. Arjava, Women 34–36.

⁵ Dasselbe Formular liegt vielleicht auch in dem zu P.Münch. I 3 gehörigen P.Lond. V 1725 vor, wo in Z. 9 statt τῆ] μου σὺν θεῶ σύμβιος vielleicht τῆ ἐσομένη] μου σὺν θεῶ σύμβιος zu ergänzen ist (falls die Platzverhältnisse eine solche Ergänzung zulassen).

⁶ Vgl. auch die nützlichen Listen bei Merklein, Ehegüterrecht 107–110.

Recto (Antinoopolis?, 6. Jh.), SB XXVI 16533 (Hermupolis oder Antinoopolis, 6. Jh.) sowie SB VI 8986 (Apollinopolis Magna, nach 641). Man beachte auch die höchst fragmentarischen Urkunden P.Flor. III 294 (Aphrodito, 6. Jh.) und P.Ness. III 106–109 (6. Jh.).

Der vorliegende Vertrag wurde von Wessely gemeinsam mit einem anderen Fragment abgedruckt, das Teile des fehlenden Präskripts zu enthalten schien. Dieses Fragment bezeichnete Wessely als „erstes Bruchstück“ und den vorliegenden Papyrus als „zweites Bruchstück“ (in Wirklichkeit setzt sich der vorliegende Papyrus aus mehreren Fragmenten zusammen; s. unten). Wesselys Annahme, daß beide „Bruchstücke“ von derselben Urkunde herrühren, stützte sich vermutlich vor allem auf die Beobachtung, daß im ersten „Bruchstück“ dieselbe Urkundenbezeichnung erscheint, die auch im zweiten anzutreffen ist, nämlich γαμικὰ καὶ προικῶα συμβόλαια. In der Zwischenzeit ist allerdings zu Recht darauf hingewiesen worden, daß diese Annahme kaum richtig sein dürfte.⁷ Zunächst ist unklar, ob das erste „Bruchstück“ wegen seiner merkwürdigen textlichen Gestalt überhaupt das Präskript einer Notarsurkunde darstellen kann. Ein weiteres Indiz ist das unterschiedliche Schriftbild. Schließlich läßt sich als entscheidendes Argument die bislang unberücksichtigte Tatsache ins Feld führen, daß das erste „Bruchstück“, im Unterschied zum zweiten, auf dem Verso eine Zweitbeschriftung aufweist – dieser Text wurde von Worp, Septuaginta ediert – und daß diese Zweitbeschriftung gegenüber dem Recto auf dem Kopf steht, was beweist, daß die Urkunde, zu welcher das erste „Bruchstück“ ursprünglich gehörte, anlässlich der Zweitverwendung in mehrere Teile zerschnitten wurde, was für das zweite „Bruchstück“ nicht zutrifft.

Unser Papyrus ist auf dem Recto quer zum Faserlauf (*transversa charta*) beschrieben. Die Seiten, aus denen die Rolle besteht (κολλήματα), haben eine Breite von ca. 25 cm und die Klebungen (κολλήσεις) eine Breite von ca. 3 cm. Links besteht ein Freirand von 1,5–2 cm. Auf dem Verso sind an mehreren Stellen schwache, unleserliche Tintenspuren zu erkennen, die als Abdrücke zu deuten sein dürften; ansonsten ist diese Seite leer.

Wesselys physische Beschreibung des Stückes (CPR I, S. 145) erweckt den falschen Eindruck, es handele sich um ein einziges Blatt. Tatsächlich setzt sich dieses aus sechs Fragmenten zusammen, die nur in einem Fall direkt aneinander anschließen (s. unten). Freilich hat Wessely insofern recht, als zwischen den einzelnen Fragmenten keine Zeilen zu fehlen scheinen.

Die Einzelbeschreibung der sechs Fragmente gemäß der Reihenfolge ihrer Position von oben nach unten lautet wie folgt: Fr. A: 5,5 × 19 cm; keine Klebung. – Fr. B: 10,2 × 29,5 cm; keine Klebung. – Fr. C: 20,5 × 31,5 cm; keine Klebung. – Fr. D: 19,7 × 32 cm; Klebung entlang des oberen Randes. – Fr. E: 25 × 32,7 cm; Klebung 2,5 cm unterhalb des oberen Randes. – Fr. F: 43,5 × 33 cm; Klebung 22 cm unterhalb des oberen Randes; zwischen Z. 53 und der *completio* des Notars besteht eine Lücke von 6 cm; unterhalb dieser *completio* weitere 6 cm Freirand. – Zwischen Fr. A und B, B und C, C und D sowie E und F ist jeweils ein schmaler Papyrusstreifen verlorengegangen; lediglich Fr. D und E schließen direkt aneinander an.

Es folgen Transkription, Übersetzung und Zeilenkommentar. Die Übersetzung basiert auf derjenigen Wesselys in CPR I, S. 146 f.; dessen Fassung habe ich allerdings nicht nur ergänzt, sondern stellenweise auch geringfügig verändert. Im Zeilenkommentar werden die abweichenden Lesungen der früheren Bearbeiter mitgeteilt; W. steht für Wessely, M. für Mitteis.

P.Vindob. G 19995
Herakleopolis

Maße: s. oben

ca. 539–565 n.Chr.
Tafeln 14, 15

- 1 [ύπ]έρ τε χρυσοκοσµαίων καὶ ἱματίων χρ[υσοῦ νόμισµατα ἑκατὸν]
- 2 [. . . τ]ῆ [σ]φραγίδι τοῦ Ἀρσινόου, γί(νεται) χρ(υσοῦ) νο(μίσηµατα) ρ ζυγ(ῶ) ἀρ[
- 3 κ[α]ῖ εἰς ὑπηρέσιαν περεξοπ[max. 10 δούλην]
- 4 Μαύραν µίαν vacat τοῦνοµα ἔχ[ουσα]ν παῖδ[max. 7]
- 5 καὶ Μέγας ὁ λαμπρό(τατος) ἐντεῦθεν ἤδη ὑπὲρ µὲν ἀρραβῶνος χρ[υσοῦ]
- 6 νοµίσηµατα δέκα τέσσαρα ῥυπαρά, γί(νεται) χρ(υσοῦ) νο(μίσηµατα) ἰδ ῥυ(παρὰ) μό(να), κέρδος
- 7 [τα]ύτης τῆς κόρης καὶ ὑπὲρ δωρυφίου ἦ[το]ῖ ἐδ[νου]

⁷ S. Diethart/Worp, CPR I 30, S. 138 f.

8 [χρυσου νομίσματα χ] ῥυπαρά, γί(νεται) χρ(υσοῦ) γο(μίσματα) . ῥυ(παρά) [μό(να),]
 9 κέρδος ἐσόμενα Χριστοδότῃ τῆς σὺν θεῷ ἐσομένη αὐτοῦ
 10 συμβίῳ. ἔτι μὴν ὁμολογεῖ προσενεγκεῖν καὶ τὸ ἰσόπρικο[v]
 11 τῶν προσενεχθέντων παρὰ τῆς αὐτῆς μητρὸς Καλῆς νομ[ισμάτων]
 12 ἑκατὸν ἐν πράγμασιν. τούτων τοῖνυν δοξάντω[v] ἡ[μ]ε[ῖν]
 13 καὶ ἑκατέρῳ μέρει συναρεσθέντων ἐπὶ τὸ πάρον ἦλθον γα[μικὸν]
 14 καὶ προικῶν συνάλλαγμα δι' οὗ ὁμολογεῖ ὁ μὲν προρηθεῖς
 15 λαμπρό(τατος) Μέγας ἔχειν τὴν αὐτὴν θυγατέρα ἀρθρον
 16 τῆς αὐτῆς Καλῆς ἰδίαν καὶ νομίμην γυναικα κ[α]ι τρ[ε]φ[ε]ιν
 17 [κα]ὶ ἐγδ[ύ]ειν κατὰ τὰς αὐτοῦ δ[υ]νάμεις καὶ μ[η] max. 10]
 18 εἰς αὐτὴν διαπράξασθαι, ἀλλὰ πάντα τὰ πρέποντα ἐλευθέρας
 19 γυναιξὶν παρὰ ἀνδράσι σεμοῖς ἐνδείξασθαι εἰς αὐτήν,
 20 πρὸς τὴν καὶ αὐτὴν ἀγαπᾶν καὶ θάλπειν καὶ θεραπεύειν αὐτὸν
 21 Μέγαν τὸν λαμπρότατον αὐτῆς σὺν θεῷ ἐσόμενον σύμβ[ριον,]
 22 ὑπακούειν δὲ αὐτῷ καθὰ τῷ νόμῳ καὶ τῇ ἀκουλουθείᾳ συμβαίνει.
 23 οἱ δὲ ὡς εἰκὸς συμβησόμενοι κάσοι διαβεβαιωθήσονται
 24 πρὸς τὰ δοκοῦντα τοῖς καλῶς καὶ εὐσεβῶς κεινομένοις
 25 νόμοις, καὶ ὅτι πάντα τὰ προγεγραμμένα οὕτως δώσωσιν
 26 ποιήσωσιν πληρώσωσιν φυλάξωσιν πέρατι παραδώσωσιν[v,]
 27 ἐπωμόσατο ἑκάτερον μέρος τὴν ἄχραντον καὶ ὁμοού[σιον]
 28 τριάδα. κύρια τὰ πάροντα γαμικὰ καὶ προικῶν συμβόλαια δισσὰ
 29 ὁμοτύπως γραφέντα, ὑποθέμενοι ἀλλήλοις ἐπὶ βεβαιώσει
 30 αὐτῶν πάντα αὐτῶν τὰ ἄλλα ὑπάρχοντα καὶ ὑπάρξοντα τὰ τε νῦ[v]
 31 καὶ μετὰ ταῦτα ἐσόμενα ἰδικῶς καὶ γενικῶς ἐνεχύρου
 32 λόγῳ καὶ ὑποθήκης δικαίῳ καθάπερ ἐκ δίκης, καὶ ἐπὶ τούτοις
 33 καὶ ἐφ' ἅπασιν τοῖς προγεγραμμένοις ἐπερωτηθεῖς
 34 ἑκάτερον μέρος ὡμολόγησεν καὶ ἀπέλυσεν. ἀμφότερα δὲ
 35 τὰ μέρη ἔσχον ἀνὰ ἓνα χάρτην πρὸς οἰκείαν ἀσφάλειαν †.
 36 (2. H.) Μέγας ὁ λαμπρό(τατος) νοτάριος καὶ δ . . . το . ε . [max. 4]
 37 καὶ νυμφίος υἱὸς Μηνᾶ τοῦ λαμπρο(τάτου) ἀπὸ Ἰουστινιανῶ
 38 πόλεως τῆς κατὰ Ἀλεξ(άνδρειαν) ὁ προγεγραμμένος ὁμολογῶ
 39 θεοῦ προνοίᾳ ἀσπασασθαι τὸ πρὸς σὲ Χριστοδότῃν
 40 τὴν σὺν θεῷ ἐσομένην μου νύμφην νόμιμον συνοικέσιον[v,]
 41 καὶ στοιχῶν ὑπέγραψα χειρὶ ἐμῇ καὶ ἀπέλυσα. † (3. H.) † Καλὴ
 42 μήτηρ Χριστοδότῃς σὺν θεῷ ἐσωμένης νύμφης Μεγάλου τοῦ
 43 λαμπρο(τάτου) ἡ προγεγραμμένη στοιχοῦσα τῇ ἀνωτέρῳ εἰρημένῃ
 44 προικεῖ τῶν νομισμάτων ἑκατὸν ἀρσατικῶν ὑπὲρ τε ἱματίων
 45 καὶ κοσμέων ὡς πρόκειται. ἐγὼ Νεῖλος σὺν θεῷ δημόσιος τα[β . . .]
 46 ταύτης τῆς Ηρακλεοπολιτῶν ἀξιωθεῖς ἔγραψα ὑπὲρ [αὐ]τ[ῆς]
 47 ἀγραμμάτου οὔσης † (4. H.) † Θεωνᾶς σὺν θεῷ διοικ(ητῆς) υἱὸς τοῦ τῆς μακαρίας
 48 μνήμης Παμοῦν ἀφ' Ἡρακλ(έους) πόλ(εως) μαρτυρῶ τοῖσδε τοῖς γαμικοῖς
 49 συμβολαίοις αἰτηθεῖς παρὰ τῶν θεμένων ὡς πρόκειται †.
 50 (5. H.) † Πέτρος ἐνοικ(ιολόγος) υἱὸς τοῦ μακαρίου Κυριακοῦ γενομ(ένου) πρε(σβυτέρου) ἀφ' Ἡρακλέους
 πόλεως μ[αρ]τυρῶ
 51 τῆδε τῇ τῆς γαμικ(οῖς) συμβολαίοις ἀ[κ]ούσας παρὰ τῶν θεμένων ὡς πρόκειται †.
 52 (6. H.) † Παῦλος σὺν θεῷ ῥιπάριος τοῦ εὐαγοῦ[ς] οἴκου υἱὸς τοῦ μακαρίου Ἀνοῦπ ἀφ' Ἡρα(κλέους)
 πόλεως
 53 μαρτυρῶ τοῖσδε τοῖς γαμικο[ῖ]ς συμβολείοις ἀκούσας παρὰ τῆς θεμένης ὡς πρόκειται †.
 54 (7. H.) † [χ]μυ δι εμυ Ε [. . . esemioth] ^{Zeichen}

3. οπ: ο corr. ex ω ? 9. 1. τῆ θεῶ pap. 10. ἰσοπροκο[pap. 12. 1. ἡμῖν 20. 1. πρὸς τό 21. θεῶ pap. 22. 1. ἀκολουθία 24. 1. κειμένους 31. ἰδικως pap. 33. 1. ἐπερωτηθέν 37. υἱος pap. 42. συν⁰ pap. 1. ἐσομένης 44. 1. προικί 1. ἀρσατικῶν ὑπερ pap. ἱματιων pap. 45. 1. κοσμαίων συν⁰ pap. 47. συν⁰ pap. 51. 1. τοῖσδε τοῖς γαμικοῖς 52. συν⁰ pap. 53. 1. συμβολαίους 1. παρὰ τῶν θεμένων

ÜBERSETZUNG

„[- - -] für Goldschmuck und Kleider an Gold einhundert Solidi [- - -] Siegel des Arsinoites, macht an Gold einhundert Solidi im Standard [- - -], und als Dienstkraft [- - -] eine maurische Sklavin namens N. N., die [- - -] Kind(er) hat, und Megas, der erlauchte, bereits jetzt als Verlöbnisschenkung an Gold vierzehn nicht-vollgewichtige Solidi, macht an Gold 14 nicht-vollgewichtige Solidi, sonst nichts, die von diesem Mädchen hier lukriert werden, und als Eheschenkung an Gold × nicht-vollgewichtige Solidi, macht an Gold × nicht-vollgewichtige Solidi, sonst nichts, die von Christodote lukriert werden, die nach Gottes Ratschluß seine Ehefrau sein wird. Ferner erklärt er, das Äquivalent für die einhundert Goldstücke, die von ihrer Mutter Kale beigebracht worden sind, in Sachen beizustellen.

Nachdem diese Vertragspunkte also von uns beschlossen waren und beide Parteien ihre Zustimmung gegeben hatten, kontrahierten beide den vorliegenden Heirats- und Mitgiftvertrag, demzufolge der genannte erlauchte Megas erklärt, eben diese Tochter eben dieser Kale, die Jungfrau (Christodote), zu seiner eigenen rechtmäßigen Ehefrau zu nehmen, sie nach seinen Kräften zu ernähren und einzukleiden und nicht [- - -] (Schlechtes oder Unrecht?) ihr anzutun, sondern alles, was wohlgeborenen Frauen von Seiten ehrwürdiger Männer geziemt, ihr zu erweisen; dagegen soll auch sie den erlauchten Megas, ihren künftigen Mann nach Gottes Willen, lieben, ehren und umsorgen, ihm gehorchen, wie es dem Recht und der Ordnung entspricht. Die Pflichtteile (?), die eventuell zustandekommen werden, sollen bestätigt werden gemäß den Regeln, die sich aus den gut und fromm erlassenen Gesetzen ergeben.

Daß sie das, was oben geschrieben steht, in dieser Weise beistellen, tun, auszahlen, beachten und zu Ende führen werden, hat jede der beiden Parteien bei der makellosen und wesensgleichen Dreifaltigkeit geschworen. Der vorliegende Heirats- und Mitgiftvertrag ist rechtskräftig, geschrieben in zwei gleichlautenden Ausfertigungen. Zu ihrer gegenseitigen Sicherstellung haben die Kontrahenten eingesetzt all ihre sonstige gegenwärtige und zukünftige Habe, die sie jetzt und später haben *in specie et genere*, als Pfand nach dem Hypothekarrecht wie infolge eines Urteilsspruches fällig, und diesbezüglich sowie über alles andere befragt, wie vorsteht, haben beide Parteien ihre Zustimmung erklärt und gefertigt. Beide Parteien erhielten zur eigenen Sicherheit je ein Exemplar †.“

(2. H.) „Ich, der obengenannte Megas, der erlauchte *notarius* und [- - -] und Bräutigam, Sohn des erlauchten Menas, aus Iustinianopolis bei Alexandrien, anerkenne bei der göttlichen Vorsehung, daß ich die rechtmäßige eheliche Hausgemeinschaft mit dir, Christodote, meiner nach Gottes Willen künftigen Braut (*sic*), gerne eingeehe, und da ich (mit allem) einverstanden bin, gebe ich meine eigenhändige Unterschrift und Fertigung †.“

(3. H.) „† Ich, die obengenannte Kale, die Mutter der Christodote, der nach Gottes Willen künftigen Braut (*sic*) des erlauchten Megas, bin einverstanden mit der obengenannten Mitgift von einhundert arsatischen Solidi für Kleider und Schmucksachen, wie vorliegt. Ich, Neilos, mit Gottes Hilfe öffentlicher *tabularius* / *tabellio* hier aus Herakleopolis, habe auf ihr Ersuchen geschrieben, da sie nicht schreiben kann †.“

(4. H.) „† Ich, Theonas, nach Gottes Willen Verwalter, Sohn des Pamun seligen Angedenkens, aus Herakleopolis, bin Zeuge bei eben diesem Heiratsvertrag auf Ersuchen der Kontrahenten, wie vorliegt †.“

(5. H.) „† Ich, Petros, Mietzinseinnehmer, Sohn des seligen Kyriakos, des verstorbenen Priesters, aus Herakleopolis, bin Zeuge bei eben diesem Heiratsvertrag nach dem Vernehmen von den Kontrahenten, wie vorliegt †.“

(6. H.) „† Ich, Paulos, mit Gottes Hilfe *riparius* des heiligen Hauses, Sohn des seligen Anup, aus Herakleopolis, bin Zeuge bei eben diesem Heiratsvertrag nach dem Vernehmen von der Kontrahentin (*sic*), wie vorliegt †.“

(7. H.) „† Durch mich, N. N., gezeichnet.“ (Zeichen)

9. τη συν θεω γενομενη W.; ἐσομένη BL VIII 97.
10. Zum ισόπροικον (auch αντίπροικον genannt), dessen Entstehung mit Iust. Nov. 97, 1 (539): περι ισότητος προικός τε καὶ πρὸ γάμου δωρεᾶς zusammenhängen dürfte, die eine Wertgleichheit von *dos* und *donatio ante nuptias* vorsah, s. L. Mitteis, CPR I, S. 148 Anm.; ders., Grundzüge 228. Damit ist, wie es scheint, zugleich ein Terminus post quem für die Abfassung unserer Urkunde gewonnen.
11. νομ[W.; νομ[ισματίων?] M.
12. δοξαντω[v W.
14. πρωικων W.
16. γυναικα κ[αι W.
- 16–17. κ[αὶ τρ]έ[φειν] | [κα]ἰ ἐγδ[ύ]ειν: Der Rekonstruktionsvorschlag Beaucamps, Statut II 84 Anm. 9 (= BL X 46): καὶ χορηγῆν (oder παρέχειν) τὰ ἐπιτήδεια ist nicht mit den erhaltenen Tintenspuren zu vereinbaren. Zum Wortlaut der Stelle vgl. bes. P.Lond. V 1711, 27: διαθρέψαι σε γνησίως καὶ ἐνδιδύσκειν; P.Cair. Masp. III 67006 Verso, 132–133: καὶ τρέφειν καὶ ἱματί[ζ]ειν αὐτήν; SB XVIII 13886, 12: καὶ τρέφειν αὐτήν καὶ ἱματίζ[ειν]; P.Stras. III 131 = SB V 8013, 13: παρέχ]οντος τῇ ἑαυτοῦ γαμετῇ τὰ δέοντα πάντα καὶ τὸν ἱμ[ατισμόν.
17. εια κατα τας δυναμεις και W.
18. διαπράξασθαι: Das Verb steht hier offenkundig im Sinne von „etwas Schlechtes bzw. Unrecht tun“; vgl. Preisigke, WB IV 548 s.v. 2).
22. ακολουθια συμβαινει[v W.; ἀκολουθία συμβαίνει M.
καθὰ τῷ νόμῳ καὶ τῇ ἀκολουθείᾳ (l. ἀκολουθίᾳ) συμβαίνει: Preisigke, WB I 46 s.v. gibt ἀκολουθία hier, der Übersetzung Wesselys folgend, mit „Herkommen“ wieder, doch existieren für eine solche Bedeutung meines Wissens keine Belege. Da das Wort an der vorliegenden Stelle parallel zu νόμος steht, dürfte es am ehesten im Sinne von „Ordnung“ aufzufassen sein, allerdings nicht mit Blick auf die kirchliche Sphäre, wo ein solcher Gebrauch gut bezeugt ist (vgl. Sophocles, Lexicon 106 s.v. 3 und 5), sondern auf das soziale Leben.
- 23–25. Mitteis bemerkte zu diesem Satz: „Sinn: In den Fällen (κάσοι) von Tod usf. gelten die gesetzlichen Normen“ (M.Chr. 290, 23 Komm.), und Preisigke, WB I 341 s.v. διαβεβαιώω übersetzte: „Die Einzelfälle sollen sich regeln nach den Vorschriften der geltenden Gesetze“. Als allgemeinen Hinweis auf die rechtlichen Bestimmungen zur Regelung der Besitzverhältnisse im Falle einer Auflösung der Ehe, insbesondere solche erbrechtlicher Art nach dem Tod eines Ehegatten, haben auch andere Autoren den Passus verstanden; s. etwa H. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen aufgrund der graeco-aegyptischen Papyrusurkunden, Leipzig/Berlin 1919, 236; M. Amelotti – L. Migliardi Zingale, Le costituzioni giustinianee nei papiri e nelle epigrafi, Seconda edizione, Milano 1985 (Legum Iustiniani Imperatoris Vocabularium, Subsidia I), 65 Nr. 20. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß das lateinische Lehnwort κάσος (*casus*) an dieser Stelle als Terminus technicus des byzantinischen Eherechts aufzufassen ist. Dort bezeichnet das Wort jene Pflichtteile an den von den Eheleuten in die Ehe eingebrachten Gütern, die nach einer Auflösung der Ehe entweder beim Ehemann oder aber bei der Ehefrau verbleiben. Zu dieser Bedeutung, die erstmals in den justinianischen Novellen anzutreffen ist, s. Avotins, Greek of the Novels 116–118. Für weitere Belege in den Rechtsquellen der nachjustinianischen Zeit s. LBG IV 770 s. vv. κάσ(σ)ος und κάσον. In diesem Sinne jetzt auch J. Beaucamp, Byzantine Egypt and imperial Law, in: R. S. Bagnall (Hg.), Egypt in the Byzantine World, 300–700, Cambridge 2007, 279. Im einzigen wei-

teren Papyrusbeleg für κάσος, P.Cair. Masp. III 67312, 100, steht das Wort in der üblichen Bedeutung „Anlaß“.

25. δωσωσι κ[αι W.; δώσωσιν BL VIII 97.

27–28. Zu dieser rein christlichen Eidesformel, die den Kaiser nicht nennt, sowie zur Beedung spätantiker Heiratsverträge s. E. Seidl, Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht, Zweiter Teil, München 1935, 36 und 121 (MBPR 24).

32. εν τουτοις W.; ἐπὶ τούτοις BL VIII 97.

34. ἀπέλυσεν: Zur Absolutionsformel, die durch C. J. 4, 21, 17 (528) für notarielle Instrumente verbindlich gemacht wurde, s. L. Wenger, P.Münch. I 3, 10 Komm. und zuletzt SPP III² 144, 7–8 Komm.; s. auch unten Z. 41.

δέ: *om. edd.*

35. ανα W.; ἅμα BL I 452; ἀνά BL VIII 97.

36. μεγας [ο λαμπρ^ο] νοταριος . . φ . . W.

δ . . . το . ε . [: Der zweite Funktionstitel ist nicht sicher zu deuten. Eine mögliche Lesung wäre διαστολεῦ[ς].

37–38. Ἰουστινιανῶ | πόλεως τῆς κατὰ Ἀλεξ(άνδρειαν): Die Stelle ist noch immer das einzige Zeugnis für dieses Toponym; vgl. Calderini – Daris, Dizionario III 30. Nach Bagnall/Worp, Appendix 133 soll es sich um Kynopolis im Delta (heute: Abu Sir Bana) handeln; sie verweisen in diesem Zusammenhang auf E. Chrysos, Die Bischofslisten des V. Oikumenischen Konzils, Bonn 1966, 110, der bemerkt, daß der Bischof dieser Stadt in den betreffenden Listen als *episcopus Novae Iustinianae* geführt wird. Ob diese Identifizierung zwingend ist, scheint mir allerdings fraglich. Im Zeitalter Justinians und Justins II. hat eine ganze Reihe von Städten im gesamten Reich den Herrschernamen angenommen; vgl. den Index bei A. H. M. Jones, The Cities of the Eastern Roman Provinces, Oxford 1937 (special edition 1998), 567, wo auch das bereits erwähnte unterägyptische Kynopolis erfaßt ist (unter Verweis auf S. 557 [Addenda et Corrigenda]; diese Angabe fehlt in der erweiterten Zweitausgabe des Buches aus dem Jahre 1971). Freilich handelte es sich bei diesen Umbenennungen zumeist um ein kurzlebige Phänomen, das daher durch die Quellen nur unzureichend dokumentiert ist. Für Ägypten sind solche Namen außer für das unterägyptische Kynopolis auch für Oxyrhynchos (Νέα Ἰουστίνου πόλις), und zwar in den Jahren 569/571–578 (s. zuletzt N. Gonis, P. Oxy. LXIX 4754, 6 Komm.), sowie für Kop-tos (Ἰουστινιανῶ πόλις; s. Calderini – Daris, Dizionario III 144; Jones, a.O. 557) nachzuweisen. Es scheint mir daher sehr gut denkbar, daß außer Kynopolis noch weitere Städte im Delta zeitweise den Namen Justinians angenommen haben. Die Stadt, die in unserem Papyrus gemeint ist, könnte also in größerer Nähe zu Alexandrien gelegen sein und hätte damit auch zur selben Provinz wie dieses gehört, also zur Aegyptus prima, und nicht, wie Kynopolis, zur Aegyptus secunda.

39. ἀσπάσασθαι: Preisigke, WB I 225 s.v. gibt das Verb, abermals der Übersetzung Wesselys folgend, mit „gern auf etwas eingehen“ wieder.

40. ἔσομένην μου νύμφην: Das ist nicht korrekt, da Megas und Christodote in diesem Moment bereits Braut und Bräutigam waren. Dementsprechend bezeichnet sich Megas ja selbst drei Zeilen zuvor als νυμφίος. An der vorliegenden Stelle hätte er also ἔσομένην μου σύμβιον sagen müssen; vgl. Z. 10 und 21.

νόμιμον συνοικέσιον[v]: Während in Z. 16 von der rechtmäßigen Ehefrau (νομίμην γυναῖκα) die Rede ist, bezieht sich νόμιμος hier auf die eheliche Hausgemeinschaft (Wessely verbindet zwar das Wort

in der Übersetzung mit dem vorangehenden νόμῳ, doch sprechen Wortfolge und Form m.E. gegen eine solche Auffassung; zum einen wäre dann nämlich zu erwarten, daß es νόμιμον νόμῳ hieß, zum anderen wird νόμιμος, wie die eben zitierte Stelle aus Z. 16 zeigt, in diesem Umfeld als drei- und nicht als zweiendiges Adjektiv gebraucht); zur ähnlichen Verbindung νόμιμος γάμος s. LSJ⁹ Suppl. 218 s.v. νόμιμος I 1.

41. ἀπέλυσσα: S. oben Komm. zu Z. 34.

42. γενομένης W.; ἐσωμένης (l. ἐσομένης) BL VIII 97.

ἐσωμένης (l. ἐσομένης) νόμῳ: Kale unterläuft derselbe terminologische Fehler wie Megas; s. oben Komm. zu Z. 40.

44. νομισμάτων ἑκατὸν ἀρσατικῶν (l. -κῶν): Zu dieser seltenen Münzbezeichnung s. L.C. West – A.C. Johnson, *Currency in Roman and Byzantine Egypt*, Princeton 1944, 121; J. Diethart, *Papyri aus byzantinischer Zeit als Fundgrube für lexikographisches und realienkundliches Material*, *Analecta Papyrologica* 2, 1990, 81–114, bes. 110 f.; K.A. Worp, *Two Notes on Byzantine Papyri: I. Ἀρσατικός*, *BASP* 28, 1991, 71–74; C. Kreuzsaler, *P.Horak* 27, 12 Komm.; S. Tost, *SPP III*² 86, 5 Komm. Im einzelnen sind bislang neben der vorliegenden Stelle (= Test. 1) neun weitere Testimonien für diesen Begriff bekannt geworden (in zeitlicher Reihenfolge):

Test. 2: *SPP III*² 86, 5 (Herakl.; 593): χρυσοῦ νομισμ(άτιον) ἔν ἀρσ(ατικόν), (γίνεται) χρ(υσοῦ) νο(μισμάτιον) α ἀρσ(ατικόν).

Test. 3: *SPP III*² 69 (vermutlich Ars. oder Herakl., 6. Jh.): χρυσοῦ νο(μισμάτια) β ἀρσ(ατικά).

Test. 4: *P.Horak* 27, 12 (Herakl., 603/604): χρυσοῦ νομισμ(άτια) δύο ἀρσ(ατικά).

Test. 5: *BGU I* 314, 15–16 mit *BL I* 37 & *IX* 18 (Herakl., 630): χρυσοῦ νομισμ(α)τ(α) πέντε ἀρσατικ(ά) καὶ κεράτια ἑπτὰ, (γίνεται) χρ(υσοῦ) νο(μισμάτια) ε ἀρσ(ατικά) καὶ κ(εράτια) ζ.

Test. 6: *P.Worp* 37, 13 (Herakl.; 620, 650 oder 665): [νομισμάτια τέσσαρα ἀρσατικ(ά), γί(νεται) χρ(υσοῦ) γο(μισμάτια) δ ἀρσ(ατικά).

Test. 7: *SPP III*² 59, 3 (Herakl., 7. Jh.): χρυσοῦ νομισμ(ά)τια ἑπτὰ ἀρσατικά, γί(νονται) νο(μισμάτια) ζ ἀρ(σατικά); 6: τὰ αὐτὰ ἑπτὰ ὀλοκότ<τ>ίνα ἀρσατικά.

Test. 8: *SPP III* 586 mit *BL X* 262 (Ars., 7. Jh. [Datierung durch Verfasser nach Schriftbild]): χρυσοῦ κερατίου ἡμι[σ] ἀρσ(ατικοῦ), [γί(νεται)] χρ(υσοῦ) κ(ερατίου) (ἡμισ) ἀρσ(ατικοῦ).

Test. 9: *SPP VIII* 964 mit *BL X* 266 (Herkunft unbekannt; 7. Jh. [Datierung durch Verfasser nach Schriftbild]): νο(μισμάτια) γ ἀρσα(τικά) (Lesung des letzten Wortes durch Verfasser am Original).

Daneben liegt seit wenigen Jahren ein Papyrus vor, in welchem das Adjektiv nicht auf den Solidus (bzw. die Siliqua), sondern auf Textilien bezogen wird, und zwar *SB XX* 14214, 5 (Herkunft unbekannt, 6./7. Jh.) (Test. 10): καμάσια ἀρσατικ(ά) διάφορ(α) δ.

Die Bedeutung und Etymologie des Wortes ἀρσατικόν sind nach wie vor rätselhaft, zumal seit Bekanntwerden von Test. 10 damit zu rechnen ist, daß es sich nicht ausschließlich um einen Terminus technicus des Geldwesens handelt. Wie bereits Worp und Diethart unter Verweis auf Test. 2 aus dem Jahre 593 hervorgehoben haben und durch das später bekannt gewordene Test. 4 aus dem Jahre 603/604 nochmals bestätigt wird, kann der Begriff nicht erst unter den Sassaniden aufgekommen sein, womit die bei West – Johnson geäußerte Vermutung, es handele sich um ein persisches Lehnwort, kaum mehr aufrechtzuerhalten ist.

Fast alle Belege stammen, soweit sicher lokalisierbar, aus Herakleopolis, und dieser Befund wird durch den vorliegenden Papyrus bestätigt. Dieselbe Herkunft wäre, wie Kreuzsaler zu Recht betont, bei den Zeugnissen unbekannter Provenienz, nämlich Test. 3 und 9, ebenfalls gut denkbar, und dasselbe gilt im übrigen auch für Test. 10. Freilich steht im Fall von Test. 8 die außer-herakleopolitanische Herkunft fest; dieses Stück stammt wegen der Nennung der Ortschaft Turubestis zweifelsfrei aus dem Arsinoites. Der Gebrauch des Begriffs war also nicht völlig auf den Herakleopolites beschränkt.

Nun kann man sich mit Recht fragen, ob in allen oben angeführten Zeugnissen tatsächlich das Wort ἀρσατικόν gemeint ist, wird der Begriff doch in Test. 2–4, 6 und 8 nur in Abkürzung wiedergegeben, und zwar mit αρσ(), bzw. in Test. 9, was man bislang nicht beachtet hat, mit αρσα(). Worp hat daher gemutmaß, daß nur in den Belegen aus dem Herakleopolites das Arsatikon gemeint sei, in denen aus dem Arsinoites dagegen (hierzu zählte Worp neben Test. 8 auch Test. 3, dessen Herkunft aus diesem Gau jedoch, wie bereits erwähnt, zweifelhaft ist) die Wendung Ἀρσινοϊτικῶ ζυγῶ.

In der bisherigen Diskussion ist noch nicht berücksichtigt worden, daß der vorliegende Papyrus wertvolle Informationen zu diesem Problem bietet. Der fragliche Geldbetrag wird nämlich in diesem Text nicht nur an der hier behandelten Stelle, d.h. in der Unterschrift der Brautmutter, erwähnt, sondern auch im Vertragskörper, und zwar zweimal. Die eine dieser beiden Erwähnungen (Z. 11–12) ist für unser Thema ohne Aussagekraft, da dort nur schlicht von einhundert Solidi die Rede ist; für die Ergänzung eines münztechnischen Zusatzes ist an dieser Stelle kein Platz. Umso präziser und daher bedeutsamer für die vorliegende Frage ist die Erwähnung desselben Geldbetrages in Z. 1–2. Dank der oben vorgeschlagenen Neulesung dieses Passus steht nun zweifelsfrei fest, daß hier von denselben einhundert Solidi die Rede ist, die auch in Z. 11–12 und Z. 44 als Betrag der Mitgift genannt werden. Leider bricht der Text genau an der Stelle ab, wo wir uns eine definitive Klärung unserer Frage erhoffen würden. Zwei mögliche Ergänzungen bieten sich an, nämlich ζυγ(ῶ) Ἀρ[σινοϊτικῶ] oder ζυγ(ῶ) ἄρ[σατικῶ]. Von diesen scheint die erste schon deshalb plausibler, weil der Ausdruck ζυγὸς Ἀρσινοϊτικός vielfach bezeugt ist, während die Verbindung ζυγὸς ἀρσατικός hier erstmals belegt wäre. Hinzu kommt, daß der Ausdruck ζυγὸς ἄρ[bei uns als alternative Formulierung für τῆ σφραγίδι τοῦ Ἀρσινοϊτοῦ zu stehen scheint. Beides weist darauf hin, daß die betreffenden Münzen von einem offiziellen Organ des arsinoitischen Gaus auf ihre Qualität geprüft und in entsprechender Weise gekennzeichnet sein sollten (möglicherweise durch Verwahrung in einem plombierten Behältnis mit einem Prüfvermerk in Form einer *tessera nummularia*). Die Indizien sprechen also, wie ich meine, dafür, daß am Zeilenende Ἀρ[σινοϊτικῶ] zu ergänzen ist. Hieraus ist wegen der unzweifelhaften Parallelität der Angaben in Z. 2 und 44 die Folgerung zu ziehen, daß die Münzbezeichnungen ζυγῶ Ἀρσινοϊτικῶ und ἀρσατικόν ein und dasselbe bedeutet haben.

45. τα . . . W.; τα[β(ουλάριος) BL VIII 97. Neben τα[βουλ(άριος)] ist aber auch die Ergänzung τα[βελλ(ίωνος)] denkbar; man beachte in diesem Zusammenhang besonders die Kaufurkunde P.Vat. Aphrod. 4, 20 (Aphrodito, 6. Jh.), wo ein öffentlicher *tabellio* als Zeuge zeichnet. Zu den Aufgaben der δημόσιοι ταβουλάριοι s. CPR XXIII 23, Einl. S. 140.
48. τοις αυτοις γαμικοις W.
51. τηδε τη τη W.; τῆδε τῆ τῆς BL VIII 97.
52. ενατου W.; ἐνδοξο(τάτου) BL I 452; εὐαγοῦς BL VIII 97. *Riparii* erscheinen in den Papyri ab dem 4. Jahrhundert n.Chr. Zunächst waren sie öffentliche Polizeibeamte in leitender Stellung mit Zuständigkeit für den gesamten Gau, später dann, wie es hier der Fall ist, nur noch für einzelne Grundbesitzungen, möglicherweise im Rahmen eines privaten Dienstverhältnisses, so etwa in P.Erl. 67, 24 (Herakl., 591 [vgl. Bl VII 47]), P.Oxy. LVIII 3942, 8 (Oxy., 606) und SPP III² 86, 2 (Herakl., 593), wo jeweils ein ῥιπάριος τοῦ ἐνδόξου οἴκου erscheint; s. zuletzt S. Tost, SPP III² 86, 2 Komm. Bei uns heißt es allerdings nicht ἐνδόξου, sondern εὐαγοῦς (die Lesung ist sicher). Die Verbindung εὐαγῆς οἶκος ist singular. Das Adjektiv εὐαγῆς bezeichnet in der Regel kirchliche Einrichtungen, und zwar vornehmlich Klöster, daneben aber auch karitative Institutionen wie Krankenhäuser und Herbergen; man beachte etwa die bei F. Morelli, CPR XXII 2, 1–3 Komm. angeführten Beispiele.
54. χμγ † diemu . . . esemiot]he W. (dort Z. 54–55). Die lateinische *completio* ist stark verblaßt und der Name des Notars daher nicht mehr sicher zu ermitteln. An ihrem Anfang steht ein Kreuz, das von einem hochgestellten χμγ begleitet ist (so z.B. auch in CPR XIV 2, 23; zur Bedeutung des isopsephischen

Zeichens s. CPR XXIII 34, 1 Komm.), an ihrem Ende jene markante, in Notarsunterschriften überaus häufig anzutreffende Sigle, die vielfach als Abkürzung *es(emi)othe* gedeutet wird (in diesem Sinne etwa J. M. Diethart, in: P. Rain. Cent., S. 435; s. jetzt aber G. Fantoni, CPR XIV 2, 23 Komm.). Diese Sigle ist ebenfalls hochgesetzt, wie dies z. B. auch in BGU III 840, 12 der Fall ist (s. Byz. Not. 8.1.1, S. 38 mit Abb. 8).

ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR

Arjava, Women

2006 ARJAVA, Antti, Women and Law in Late Antiquity, Oxford 1996 (repr.)

Avotins, Greek of the Novels

1992 AVOTINS, Ivars, On the Greek of the Novels of Justinian, Hildesheim (Altertumswissenschaftliche Texte und Studien 21)

Bagnall/Worp, Appendix

1981 BAGNALL, Roger S./WORP, Klaas A., Christian invocations in the papyri. Appendix: M. Chr. 290, Cd'É 56, 131–133

Beaucamp, Statut II

1992 BEAUCAMP, Joelle, Le statut de la femme à Byzance (4^e–7^e siècle), II. Les pratiques sociales, Paris (Travaux et Mémoires, Monographies 6)

Demetrakos, Lexikon

1982 ΔΗΜΗΤΡΑΚΟΣ, Δημήτριος (Verleger), Μέγα Λεξικόν ὅλης τῆς Ἑλληνικῆς γλώσσης, Ἀθήναι 1936–1950

Diethart/Worp, CPR I 30

1982 DIETHART, Johann M./WORP, Klaas A., CPR I Frgm. I wiederentdeckt, Cd'É 57, 138–140

Häge, Ehegüterrechtliche Verhältnisse

1968 HÄGE, Günther, Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian, Köln/Graz (Graezistische Abhandlungen 3)

LBG IV

2001 Lexikon zur byzantinischen Gräzität, besonders des 9.–12. Jahrhunderts, erstellt von E. TRAPP, 4. Faszikel, Wien

Merklein, Ehegüterrecht

1967 MERKLEIN, Andreas, Das Ehegüterrecht nach den Papyri der byzantinischen Zeit, Diss. Erlangen-Nürnberg

Mitteis, Grundzüge

1912 MITTEIS, Ludwig, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Zweiter Band, Erste Hälfte: Grundzüge, Leipzig/Berlin

Seidl, Rechtsgeschichte

1973 SEIDL, Erwin, Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz, Sankt Augustin

Sophocles, Lexicon

1992 SOPHOCLES, Evangelinus Apostolides, Greek Lexicon of the Roman and Byzantine Periods, Cambridge, Mass./Leipzig 1914 (Nd. Hildesheim)

Taubenschlag, Law

1955 TAUBENSCHLAG, Raphael, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri, Second edition, Warszawa

Worp, Septuaginta

1982 WORP, Klaas A., CPR I 30 Frgm. I Verso: Septuaginta, Ode VIII.77–88, Cd'É 57, 141–143

